

# wann ist ein sportverein „gemeinnützig“?

**Nur ein Sportverein, der unmittelbar und ausschließlich die sportliche Betätigung der Allgemeinheit fördert, ist „gemeinnützig“ und wird steuerlich begünstigt.**

Unter „sportlicher Betätigung“ ist dabei jede Art von körperlicher Tätigkeit zu verstehen, also z. B. auch Schieß-, Flug- und Motorsport.

Die Allgemeinheit darf dabei nicht durch willkürlich festgelegte Kriterien der Mitgliederaufnahme (z. B. durch die Parteizugehörigkeit, durch unangemessen hohe Mitgliedsbeiträge etc.) ausgeschlossen werden. Weitere wichtige Voraussetzung ist die in der Satzung festgelegte Absicht, keine Gewinne zu erzielen.

Der gemeinnützige Zweck kann auch durch wirtschaftliche Aktivitäten des Sportvereins erreicht werden. Entscheidend ist, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb un-

mittelbar dem (sportlichen) Zweck dient (wie z. B. eine Sportveranstaltung) oder selbständige Ziele (z. B. eine mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Kantine) verfolgt.

Für die steuerliche Begünstigung ist es nicht schädlich und durchaus legitim, sogenannte (entbehrliche oder unentbehrliche) Hilfsbetriebe zu führen, die dem sportlichen Vereinszweck unmittelbar dienen.

## Welche Vereinseinnahmen sind steuerfrei?

Steuerfreiheit besteht nur bei Einnahmen aus unentbehrlichen Hilfsbetrieben, d. h. aus einer für das Vereinsgeschehen typischen Tätigkeit, ohne die die Erfüllung

## Coach statt Couch!

Die Versicherung einer neuen Generation



100 VitalCoaches – österreichweit die beste Unfall- und Krankheitsvorsorge!  
www.uniqa.at, www.meduniqa.at

  
UNIQA

des Vereinszwecks nicht erreicht werden kann (beispielsweise Sportveranstaltungen, Eintrittsgelder, Ausbildungsentschädigungen), aber auch aus Werbeeinnahmen und Einnahmen aus Spielertransfers.

Diese können durchaus nachhaltig (d. h. mit Wiederholungsabsicht) erzielt werden. „Klassische“ Vereins-einnahmen wie Mitgliedsbeiträge, Spenden oder echte Subventionen sowie Einkünfte aus der Vermögensverwaltung (Zins- und Mieterträge) sind steuerlich jedenfalls irrelevant.

Einnahmen aus entbehrlichen Hilfsbetrieben resultieren zwar einerseits aus dem Vereinszweck, kommen aber andererseits auch aus einer für das Vereinsgeschehen untypischen Tätigkeit.

Es sind Einnahmen, die typischerweise nicht jeder Sportverein hat und nicht zur Erfüllung des Vereinsziels notwendig sind.

#### Beispielhaft genannt werden hier:

- ein kleines Vereinsfest („normales“ Sportfest)
- der Verkauf von Fan-/Sportartikeln (zu Selbstkosten)
- unechte Mitgliedsbeiträge (für Sonderleistungen an Mitglieder)

Gewinne sind zwar steuerpflichtig (Körperschaftsteuerpflichtig mit 25% vom Gewinn) aber nicht umsatzsteuerpflichtig. Die Gemeinnützigkeit des Sportvereines geht dadurch NICHT verloren!

#### Begünstigungsschädlich für die Gemeinnützigkeit und körperschaft- und umsatzsteuerpflichtig sind etwa

- Einnahmen aus einem Gastronomiebetrieb (davon nicht erfasst sind Bewirtungen im Rahmen der Sportveranstaltungen)
- große Vereinsfeste (mehr Besucher als Vereinsmitglieder und hoher organisatorischer Aufwand)
- Handel mit Waren (ausgenommen dann, wenn dieser im Zusammenhang mit dem begünstigten Zweck steht und zu Selbstkosten verkauft werden)
- Inseraterlöse in Druckwerken (wenn Inseratenanteil > 25% der Gesamtseitenanzahl)

#### Was passiert bei Zufallsgewinnen im Sportverein?

Ein allfällig körperschaftsteuerpflichtiger Zufallsgewinn ist nur ab Überschreiten der Grenze von EUR 7.300,00

(pro Jahr) mit 25% zu versteuern. Dieser Freibetrag ist zusätzlich bis zu 10 Jahre vortragsfähig.

Eine Umsatzsteuerpflicht ergibt sich nur, wenn die Vereinseinnahmen EUR 30.000,00 (netto) übersteigen. Ist dies der Fall, wird jedoch der gesamte Betrag umsatzsteuerpflichtig. Der Vorsteuerabzug steht in diesem Fall aber auch zu.

#### Gut zu wissen...

- Wenn Einnahmen aus einem begünstigungsschädlichen Betrieb im Jahr EUR 40.000,00 übersteigen, verliert der Verein die Gemeinnützigkeit und somit die steuerlichen Begünstigungen.

Um dies zu verhindern, muss beim zuständigen Finanzamt schriftlich (und im Vorhinein) eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Die begünstigungsschädlichen Einnahmen bleiben zwar steuerpflichtig, aber die Gemeinnützigkeit bleibt dadurch erhalten.

- Große Vereinsfeste zählen dann zu den unentbehrlichen (und damit zu den steuerlich „ungefährlichen“) Hilfsbetrieben, wenn sie ohne Eintrittsgeld stattfinden oder es sich um ein einmaliges Fest (d. h. keine Wiederholungsabsicht) handelt, deren Dauer kürzer als 24 Stunden ist. Ein Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung muss jedoch gegeben sein.

- Bei der Berechnung der Körperschaftsteuer ist es beim entbehrlichen Hilfsbetrieb erlaubt, fiktive Ausgaben (für Eigenleistungen der Vereinsmitglieder) in Höhe von 20% von den Einnahmen abzuziehen.

- Für nicht buchführungspflichtige Vereine mit einer Einnahmehöhe von maximal EUR 700.000,00 im Jahr stellt die sogenannte Gastwirtepauschalierung (diese umfasst auch Einnahmen aus einem großem Zeltfest) eine Vereinfachung hinsichtlich des Belegwesens (ein Wareneingangsbuch muss jedoch geführt werden) wie auch der Versteuerung dar.

Gemeinnützige Sportvereine haben eine wichtige Funktion in unserer Gesellschaft. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe bestmögliche (steuerliche!) Rahmenbedingungen dafür zu schaffen.

INFOBOX



**Dr. Harald Glocknitzer**

Hübner & Hübner  
Wirtschaftsprüfung und  
Steuerberatung GmbH & Co KG  
Tel.: +43 / 1 / 811 75 63  
E-Mail:  
harald.glocknitzer@huebner.at